

## SÄA2 Neugestaltung der §§ 1, 3, 6, 9a und 11; Reform des Projektgruppenstatuts sowie Einführung eines KV-Statuts

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg

Beschlussdatum: 28.04.2026

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

### Antragstext

1 Satzung Bisher:

2 §1 Name und Sitz

- 3 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH).
- 4 2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist eine Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE  
5 GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Das genaue Binnenverhältnis regelt sich  
6 nach §11 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg.
- 7 3. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist Mitglied im GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- 8 4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

9 Satzungsänderung:

10 §1 Name und Sitz

- 11 1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH).
- 12 2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist eine Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE  
13 GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Das genaue Binnenverhältnis regelt sich  
14 nach §12 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg.
- 15 3. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist Mitglied im GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- 16 4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

17 ---

18 Satzung Bisher:

19 §3 Gliederung und Aufbau

- 20 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der  
21 Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.
- 22 2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen  
23 in jedem Fall vollständig in Hamburg liegen. Für Gebiete, in denen kein  
24 eigener Kreisverband besteht, legt die Landesmitgliederversammlung einen  
25 Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß besteht. Die  
26 Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche  
27 Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder

28 Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist in einem Kreisverband von  
29 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig.

30 3. Kreisverbände besitzen Programm-, Satzungs- und Personalautonomie, jedoch  
31 keine Finanzautonomie. Die Satzung eines Kreisverbandes darf der Satzung  
32 des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht widersprechen. Sein  
33 Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.

34 4. Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jede Änderung der  
35 Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung  
36 mitzuteilen.

#### 37 §3a Gliederung und Auflösung von Kreisverbänden

38 1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes wird vom  
39 Landesvorstand eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit  
40 Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.

41 2. Über die Anerkennung eines Kreisverbandes entscheidet die  
42 Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Anerkennung  
43 erfolgt vorläufig durch den Landesvorstand.

44 3. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg können von der  
45 Bundesmitgliederversammlung oder der Landesmitgliederversammlung mit  
46 satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Auflösung  
47 ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Kreisverbänden die Mitglieder  
48 des aufgelösten Kreisverbandes zugeordnet werden. Gegen die Auflösung ist  
49 Einspruch vor dem Bundesschiedsgericht möglich.

#### 50 Satzungsänderung:

#### 51 §3 Gliederung und Aufbau

52 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der  
53 Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.

54 2. Die genaue Ordnung der Kreisverbände regelt das Kreisverbände-Statut (KV-  
55 Statut)

#### 56 §3a entfallen

#### 57 Einführung des folgenden Kreisverbände-Statut (KV-Statut):

##### 58 Präambel

59 Kreisverbände bringen junge Menschen in den Hamburger Bezirken zusammen und  
60 ermöglichen politisches Engagement im direkten Lebensumfeld und Alltag ihrer  
61 Mitglieder. Sie sind das Fundament einer lebendigen, basisdemokratischen  
62 Organisation.

63 Aufgaben der Kreisverbände sind insbesondere:

- 64 1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Mitglieder im Bezirk
- 65 2. Beschluss von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene
- 66 3. Organisation von Aktionen und Veranstaltungen im Bezirk
- 67 4. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Akteur\*innen und Gliederungen im Bezirk,  
68 sofern diese nicht den Bündnissen des Landesverbandes widersprechen

69 Als eigenständige politische Akteure gestalten sie Debatten, entwickeln  
70 Positionen und wirken in die lokale Öffentlichkeit. Gleichzeitig sind sie  
71 eingebettet in den Landesverband und tragen gemeinsam mit ihm die politische  
72 Verantwortung für die GRÜNE JUGEND Hamburg.

73 §2 Gliederung und Gebiet

- 74 1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der  
75 Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.
- 76 2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen  
77 in jedem Fall vollständig im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg  
78 liegen.
- 79 3. Jeder Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist einem Kreisverband von  
80 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig.  
81 Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND können die GRÜNE JUGEND in mehreren  
82 Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem  
83 entsprechenden Kreisverband kein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND auf  
84 gleicher Ebene zugeordnet ist.
- 85 4. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die  
86 Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die  
87 Mitgliedschaft gemäß besteht.
- 88 5. Die Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche  
89 Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.

90 §3 Autonomie und Pflichten

- 91 1. Kreisverbände besitzen grundsätzlich Programm- und Satzungsautonomie.
- 92 2. Kreisverbände müssen eine Satzung und einen Vorstand haben. Die Satzung  
93 darf der Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht  
94 widersprechen. Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen.
- 95 3. Das FLINTA\*-Statut gilt bei der Besetzung des Vorstandes.
- 96 4. Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jede Änderung der  
97 Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung  
98 mitzuteilen.
- 99 5. Programme der Kreisverbände dürfen den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND und  
100 den aktuell gültigen inhaltlichen Beschlüssen des Landesverbandes nicht  
101 widersprechen.
- 102 6. Die Kreisverbände und ihre Veranstaltungen stehen Mitgliedern der GRÜNEN  
103 JUGEND Hamburg und Gästen offen. Informationen über Termine müssen  
104 allgemein zugänglich sein.
- 105 7. Kreisverbände können Bündnisse auf Bezirksebene eingehen, sofern diese  
106 nicht den Bündnissen oder Positionen des Landesverbandes widersprechen.  
107 Bei Eintritt in neue Bündnisse informiert der Kreisvorstand den  
108 Landesvorstand.

109 §4 Gründung und Anerkennung

- 110 1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes wird vom  
111 Landesvorstand eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit  
112 Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.
- 113 2. Der Landesvorstand kann einen Kreisverband bis zur nächsten  
114 Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.
- 115 3. Die endgültige Anerkennung eines Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss  
116 der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
- 117 4. Kreisverbände müssen dem Landesvorstand zur Anerkennung ihre Satzung sowie  
118 das Gründungsprotokoll zuleiten. Dies gilt entsprechend bei späteren  
119 Satzungsänderungen.

120 §5 Inaktivität, Auflösung und Ausschluss

- 121 1. Ein Kreisverband gilt als inaktiv, wenn er seit mehr als einem Jahr keine  
122 öffentlichen Aktionen durchgeführt oder seit mehr als zwei Jahren keine

123 Kreismitgliederversammlung mit Vorstandswahl abgehalten hat. In diesem  
124 Fall kann der Landesvorstand die Auflösung einleiten.

125 2. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg können von der  
126 Bundesmitgliederversammlung oder der Landesmitgliederversammlung mit  
127 satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden.

128 3. Im Zuge der Auflösung entscheidet die Landesmitgliederversammlung, welchen  
129 anderen Kreisverbänden die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbandes  
130 zugeordnet werden.

131 4. Gegen eine Auflösung durch Beschluss ist Einspruch vor dem zuständigen  
132 Schiedsgericht möglich.

133 ---

134 Satzung Bisher:

135 § 6 Organe des Landesverbandes

136 Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg hat folgende Organe:

137 a. die Mitgliederversammlung;

138 b. das beschlussfassende Aktiventreffen;

139 c. den Landesvorstand;

140 d. die Arbeitskreise;

141 e. die Projektgruppen und

142 f. das Awarenesssteam.

143 Satzungsänderung:

144 § 6 Organe des Landesverbandes

145 1. Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg hat folgende Organe:

146 a. die Mitgliederversammlung;

147 b. das beschlussfassende Aktiventreffen;

148 c. den Landesvorstand;

149 d. die Teams und

150 e. die Arbeitskreise

151 2. Der Landesvorstand, die Teams und die Arbeitskreise sollen bevorzugt Ende-zu-  
152 Ende verschlüsselte Kommunikation nutzen.

153 ---

154 Satzung Bisher:

155 §9a Teams

156 1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, projektbezogenen Aufgaben oder Aufgaben  
157 aus dem Arbeitsprogramm können Teams gebildet werden. Teams bestehen aus  
158 Landesvorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand

159 benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt, für  
160 ein Jahr eingesetzt.

161 2. Die Einrichtung eines Teams nach Beschluss des Landesvorstandes sowie die  
162 Benennung der weiteren Mitglieder eines Teams müssen von einem  
163 beschlussfassenden Aktiventreffen im Anschluss an die Benennung bestätigt  
164 werden.

165 3. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands können  
166 die Einrichtung eines Teams vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere  
167 Bestimmungen über die Zusammensetzung des Teams treffen.

168 4. Die Aufgaben der Teams werden per Beschluss der Landesmitgliederversammlung  
169 oder des Landesvorstands festgelegt. Werden die Aufgaben nicht auf der  
170 Landesmitgliederversammlung beschlossen, können sie durch das beschlussfassende  
171 Aktiventreffen modifiziert werden.

172 5. Eine Ordnung der Teams, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter  
173 Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung  
174 von Teams und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

175 6. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der  
176 Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.

177 Satzungsänderung:

178 §9a Teams

179 1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, projektbezogenen Aufgaben oder Aufgaben  
180 aus dem Arbeitsprogramm können Teams gebildet werden. Teams bestehen aus  
181 Landesvorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand  
182 benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt, für  
183 ein Jahr eingesetzt.

184 2. Die Einrichtung eines Teams nach Beschluss des Landesvorstandes sowie die  
185 Benennung der weiteren Mitglieder eines Teams müssen von einem  
186 beschlussfassenden Aktiventreffen im Anschluss an die Benennung bestätigt  
187 werden.

188 3. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands können  
189 die Einrichtung eines Teams vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere  
190 Bestimmungen über die Zusammensetzung des Teams treffen.

191 4. Die Aufgaben der Teams werden per Beschluss der Landesmitgliederversammlung,  
192 des beschlussfassenden Aktiventreffens oder des Landesvorstands festgelegt.

193 5. Eine Ordnung der Teams, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter  
194 Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung  
195 von Teams und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

196 6. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der  
197 Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.

198 ---

199 Satzung Bisher:

200 § 11 Arbeitskreise und Projektgruppen

201 1. Arbeitskreise sind landesweite themenorientierte Gruppierungen. In den  
202 Arbeitskreisen können sich Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um  
203 einzelne Themengebiete zu erarbeiten. Beschlüsse der Arbeitskreise und  
204 Projektgruppen sind nicht bindend.

205 2. Die Gründung von Projektgruppen ist frei. Das beschlussfassende  
206 Aktiventreffen, sowie die Landesmitgliederversammlung können ebenfalls die  
207 Einrichtung von Projektgruppen beschließen.

208 3. Über Annahme oder Ausschluss eines Arbeitskreises entscheidet die  
209 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit qua inhaltlichen Antrag auf  
210 Gründung eines Arbeitskreises. Es muss mindestens ein\*e und können maximal zwei  
211 Koordinierende\*r bestimmt werden.

212 4. Hat seit einem Jahr ein Arbeitskreis oder eine Projektgruppe kein Treffen  
213 durchgeführt, ist auf der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung über  
214 die Auflösung des Gremiums abzustimmen.

215 5. Arbeitsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Förderung ihrer Arbeit durch  
216 finanzielle Bezuschussung durch den Landesverband.

217 6. Näheres regelt das Projektgruppenstatut.

218 Satzungsänderung:

219 § 11 Arbeitsgruppen und Projektgruppen (Arbeitskreise)

220 1. Arbeitsgruppen und Projektgruppen sind landesweite themenorientierte  
221 Gruppierungen (übergeordnet: Arbeitskreise). In Arbeitskreisen können sich  
222 Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um einzelne Themengebiete oder  
223 Projekte zu erarbeiten. Beschlüsse der Arbeitskreise sind nicht bindend.

224 2. Die Gründung von Arbeitskreisen ist frei.

225 3. Über Anerkennung eines Arbeitskreises entscheidet die  
226 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit qua inhaltlichen Antrag auf  
227 Gründung eines Arbeitskreises. Der Landesvorstand kann eine Arbeitskreis durch  
228 Beschluss mit absoluter Mehrheit vorläufig anerkennen.

229 4. Näheres regelt das Arbeitskreisstatut (ehemals Projektgruppenstatut).

230 Projektgruppenstatut bisher:

231 Projektgruppenstatut

232 Präambel

233 Arbeitskreise arbeiten auf unbestimmte Zeit an größeren Themenkomplexen und  
234 kontinuierlichen Aufgaben. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit  
235 der GRÜNEN JUGEND Hamburg mit, wozu u.a. Bildungsangebote in Form von  
236 Arbeitskreistreffen, Veranstaltungen oder Handreichungen und Flyern zählen.  
237 Projektgruppen arbeiten zeitlich begrenzt mit klarem Ziel, etwa der Umsetzung  
238 eines GJ(HH)-Beschlusses.

239 Bestimmungen

240 1. Arbeitskreise und Projektgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern der  
241 GRÜNEN JUGEND Hamburg. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen und Projektgruppen steht

242 grundsätzlich auch interessierten Nichtmitgliedern offen. Dabei gelten die  
243 Altersregelungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

244 2. Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Arbeitskreise und Projektgruppen soll in  
245 einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der generell Aktiven stehen.

246 3. Die Arbeitskreise und Projektgruppen müssen mindestens durch das  
247 Aktiventreffen mit absoluter Mehrheit anerkannt werden. Ein Aktiventreffen, das  
248 über die Gründung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe entscheiden  
249 soll, ist als Aktiventreffen mit Beschlussfassung nach §9 (4) der Satzung zu  
250 behandeln.

251 4. Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte regelmäßig alle sechs Monate zwei  
252 Koordinierende. Es gilt das FLINTA\*-Statut<sup>1</sup>. Projektgruppen wählen diese  
253 Koordinierenden einmalig bei ihrer Gründung. Arbeitet eine Projektgruppe länger  
254 als 12 Monate an einem Projekt, werden die Koordinierenden im gleichen Turnus  
255 gewählt wie die der Arbeitskreise. Die regelmäßige Teilnahme der Koordinierenden  
256 an Landesvorstandssitzungen ist ausdrücklich erwünscht.

257 5. Die Projektgruppen und Arbeitskreise sollen dem Aktiventreffen regelmäßig  
258 über ihre derzeitige Arbeit Bericht erstatten.

259 6. Arbeiten Projektgruppen, oder auch Arbeitskreise, an der technischen  
260 Umsetzung von GJ(HH)-Beschlüssen, so liegt die Entscheidung der Ausgestaltung im  
261 Verantwortungsbereich der Gruppe. Politische Entscheidungen werden an andere  
262 Gremien herangetragen und von diesen getroffen.

263 7. Ausgaben für Arbeitskreise und Projektgruppen unterliegen den Bestimmungen  
264 der Finanzordnung.

265 8. Publikationen und Social-Media-Inhalte der Arbeitskreise und Projektgruppen  
266 werden in Absprache und nur mit der Zustimmung des Landesvorstands  
267 veröffentlicht.

268 9. Das Aktiventreffen/die LMV kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit einen  
269 Arbeitskreis oder eine Projektgruppe mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein  
270 Aktiventreffen, das über die Auflösung eines Arbeitskreises oder einer  
271 Projektgruppe entscheiden soll, ist als Aktiventreffen mit Beschlussfassung nach  
272 §9 (4) der Satzung zu behandeln.  
273 Schlussbestimmungen

274 Das Projektgruppenstatut wurde durch die Landesmitgliederversammlungen am

275 • 15. Dezember 2010

276 • 6. April 2011

277 • 15. Oktober 2011

278 • 7. April 2018

279 • 29. Juni 2019

280 • 25.04.2024 geändert.

281 Projektgruppenstatut Änderungen:

282 Arbeitskreisstatut

283 Präambel

284 Arbeitskreise sind gegliedert in Arbeitsgruppen und Projektgruppen.  
285 Arbeitsgruppen arbeiten auf unbestimmte Zeit an definierten Themenkomplexen und  
286 kontinuierlichen Aufgaben. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit  
287 der GRÜNEN JUGEND Hamburg mit, wozu u.a. Bildungsangebote in Form von  
288 Arbeitsgruppentreffen, Veranstaltungen, Handreichungen und Flyern, Anträge für  
289 Landesmitgliederversammlungen oder Handlungsempfehlungen für den Landesvorstand  
290 zählen. Projektgruppen arbeiten zeitlich begrenzt mit klarem Ziel, etwa der  
291 Umsetzung eines GJ(HH)-Beschlusses.

292 Bestimmungen

293 1. Arbeitsgruppen und Projektgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern  
294 der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und  
295 Projektgruppen steht grundsätzlich auch interessierten Nichtmitgliedern  
296 offen. Dabei gelten die Altersregelungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

297 2. Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Arbeitsgruppen und Projektgruppen soll  
298 in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der generell Aktiven stehen.

299 3. Anerkennung von Arbeitskreisen

300 1. Arbeitskreise ohne Anerkennung dienen dem internen Austausch. Sie  
301 sind berechtigt, sich zu treffen und zu organisieren, verfügen  
302 jedoch darüber hinaus über keine weiteren Befugnisse, Mittel oder  
303 Antragsrechte.

304 2. Arbeitskreise können beim Landesvorstand eine vorläufige Anerkennung  
305 beantragen. Vorläufig anerkannte Arbeitskreise können nur mit  
306 Zustimmung des Landesvorstandes Veranstaltungen durchführen sowie  
307 Öffentlichkeitsarbeit leisten. Sie können beim Landesvorstand  
308 finanzielle Mittel für ihre Arbeit beantragen. Ein Recht, als  
309 Gremium Anträge an die Landesmitgliederversammlung zu stellen,  
310 besteht für vorläufig anerkannte Arbeitskreise nicht.

311 3. Die volle Anerkennung eines Arbeitskreises erfolgt durch die  
312 Landesmitgliederversammlung. Mit dieser Anerkennung erhält der  
313 Arbeitskreis das Recht, als Gremium Anträge an die  
314 Landesmitgliederversammlung zu stellen. Sie ist zudem berechtigt, im  
315 Rahmen ihrer Arbeit Veranstaltungen durchzuführen und finanzielle  
316 Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets zu  
317 tätigen, ohne dass es hierfür einer vorherigen Zustimmung des  
318 Landesvorstandes bedarf. Publikationen und Social-Media-Inhalte des  
319 Arbeitskreises werden in Absprache und nur mit der Zustimmung des  
320 Landesvorstands veröffentlicht.

321 4. Anerkannte Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte regelmäßig alle sechs  
322 Monate zwei Koordinierende. Es gilt das FLINTA\*-Statut<sup>1</sup>. Anerkannte  
323 Projektgruppen wählen diese Koordinierenden einmalig bei ihrer Gründung.

324 Arbeitet eine Projektgruppe länger als 12 Monate an einem Projekt, werden  
325 die Koordinierenden im gleichen Turnus gewählt wie die der Arbeitsgruppen.  
326 Die regelmäßige Teilnahme der Koordinierenden an Landesvorstandssitzungen  
327 ist ausdrücklich erwünscht.

328 5. Die anerkannten Arbeitskreise sollen dem Verband halbjährlich über ihre  
329 derzeitige Arbeit Bericht erstatten.

330 6. Arbeiten Arbeitskreise an der technischen Umsetzung von GJ(HH)-  
331 Beschlüssen, so liegt die Entscheidung der Ausgestaltung im  
332 Verantwortungsbereich der Gruppe. Politische Entscheidungen werden an  
333 andere Gremien herangetragen und von diesen getroffen.

334 7. Ausgaben für Arbeitsgruppen und Projektgruppen unterliegen den  
335 Bestimmungen der Finanzordnung.

336 8. Ein beschlussfassendes Aktiventreffen oder die Landesmitgliederversammlung  
337 kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine Arbeitsgruppe oder eine  
338 Projektgruppe mit sofortiger Wirkung auflösen.

339 9. Der Landesvorstand kann anerkannten Arbeitskreisen in begründeten Fällen  
340 mit sofortiger Wirkung die Durchführung von Veranstaltungen untersagen,  
341 sowie die Autonomie über die Verfügung des Budgets des Arbeitskreises  
342 entziehen.

343 10. Hat seit einem Jahr ein Arbeitskreis kein Treffen durchgeführt, ist auf  
344 der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung über die Auflösung  
345 des Arbeitskreises abzustimmen

#### 346 Schlussbestimmungen

347 Das Arbeitskreisstatut (ehemals Projektgruppenstatut) wurde durch die  
348 Landesmitgliederversammlungen am

349 15. Dezember 2010

350 6. April 2011

351 15. Oktober 2011

352 7. April 2018

353 29. Juni 2019

354 25.04.2024

355 06.06.2026 geändert.

## Begründung

Die Änderungen zielen insgesamt darauf ab, die Organisation klarer, handlungsfähiger und näher an der politischen Praxis vor Ort zu machen. Besonders wichtig ist dabei die neue und deutlich ausführlichere Regelung der Kreisverbände, die bisherigen § 3 und Regelungen ersetzen bzw. ergänzen.

Bei den Kreisverbänden wird weiterhin festgelegt, dass sie nicht nur organisatorische Untergliederungen sind, sondern eigenständige politische Akteure mit Programm- und Satzungsautonomie, jedoch ohne Finanzautonomie. Das bedeutet praktisch: Die Bezirksstrukturen haben eigenen Gestaltungsspielraum, bleiben aber politisch und organisatorisch an die Grundlinien des Landesverbands und des Bundesverbands gebunden.

Bei den inneren Pflichten der Kreisverbände kommen ebenfalls neue Standards hinzu. Neu ist die ausdrückliche Erwähnung der Anwendung des FLINTA\*-Statuts bei der Vorstandsbesetzung. Außerdem dürfen die Programme der Kreisverbände weder den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND, noch den aktuell gültigen inhaltlichen Beschlüssen des Landesverbands widersprechen. Das sorgt für mehr Verbindlichkeit und eine gemeinsame politische Linie.

Im Bereich der landesweiten Gremien wird § 6 angepasst, indem die bisherigen Projektgruppen aus dem Organkatalog herausgenommen und durch Teams sowie Arbeitskreise ersetzt werden. Neu ist außerdem die Empfehlung, dass Landesvorstand, Teams und Arbeitskreise bevorzugt Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kommunikation nutzen sollen.

§ 9a wird so verändert, dass die Aufgaben von Teams künftig auch durch das beschlussfassende Aktiventreffen festgelegt werden können. Bisher war diese Zuständigkeit enger gefasst; die neue Regel gibt dem Aktiventreffen mehr direkten Einfluss auf die operative Arbeit. Gleichzeitig bleibt bestehen, dass Teams aus Landesvorstandsmitgliedern und weiteren vom Landesvorstand benannten Mitgliedern bestehen und ihre Benennung vom Aktiventreffen bestätigt werden muss.

§ 11 wird grundlegend neu geordnet. Aus der bisherigen Trennung von Arbeitskreisen und Projektgruppen wird ein neues System von Arbeitsgruppen und Projektgruppen als Unterformen von Arbeitskreisen. Neu ist, dass die Gründung von Arbeitskreisen frei bleibt, die Landesmitgliederversammlung aber über die Anerkennung entscheidet und der Landesvorstand eine vorläufige Anerkennung aussprechen kann. Das neue Arbeitskreisstatut regelt dann die Details zu Anerkennung, Arbeit, Koordinierung, Berichterstattung, Auflösung und der Abgrenzung zwischen Arbeitsgruppen und Projektgruppen. Praktisch heißt das: inhaltliche Arbeit wird strukturierter, besser steuerbar und für neue Gruppen einfacher anschlussfähig.

Zusammengefasst bringen die Änderungen vor allem mehr Klarheit und mehr lokale Selbstständigkeit. Die Kreisverbände werden als politische Ebene gestärkt, die Landesstrukturen werden an heutige Organisationsrealität angepasst und die Arbeit in Arbeitskreisen und Teams wird besser geordnet.